

Aktenzeichen:

7 RLw 18/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. Mai 1964

In Sachen

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Niedersachsen vom 4. März 1963
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Ländersozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

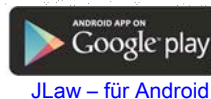
Der 1892 geborene Kläger ist seit 1946 Eigentümer eines vorher seinem Vater gehörenden Hofes von 38,75 ha. Diesen verpachtete er 1957 auf sechs Jahre an seinen Sohn. Er beantragte die Gewährung von landwirtschaftlichem Altersgeld, wobei er in dem vom Bürgermeister ausgefüllten Antragsformular u.a. angab, er habe den Hof von 1946 bis 1957 bewirtschaftet, von 1901 bis 1946 habe der Vater den Betrieb allein bewirtschaftet. Die Beklagte lehnte diesen Antrag u.a. deshalb ab, weil der Kläger das Unternehmen vor der Abgabe nicht fünfzehn Jahre lang bewirtschaftet habe, wie dies § 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063) - GAL aF - verlange. In seiner Klage gegen diesen Bescheid brachte der Kläger vor, er sei bereits seit 1936 wirtschaftlich Eigentümer gewesen, habe wegen Erkrankung seines Vaters den Betrieb selbständig bewirtschaftet und seit 1936 auch frei über das Konto seines Vaters verfügen können. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurück: Der Kläger sei nicht 15 Jahre lang wirtschaftlicher Unternehmer gewesen, da er den Hof erst 1946 (nach dem Tode des Vaters), nicht aber schon früher übernommen habe. Er sei sich selbst nicht im klaren darüber, wann er vorher Unternehmer geworden sei, und es fehle jeder Anhalt dafür, daß ihm der Vater schon zu Lebzeiten eine Unternehmerstellung eingeräumt habe. Ein schriftlicher Vertrag liege nicht vor, auch fehle eine konkrete mündliche Vereinbarung. Das Konto bei der Spar- und Darlehnskasse sei noch auf den Namen des Vaters gelaufen, der Kläger habe nur eine Vollmacht gehabt. Außerdem sei der Vater noch bis 1946 zur Einkommensteuer und zu den Gemeindeabgaben veranlagt gewesen, wobei es gleichgültig sei, wer die Steuerabgaben tatsächlich entrichtet habe. Die Betriebshaftpflichtversicherung sei noch auf dessen Namen gelaufen, desgleichen sei der Vater auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

noch Mitglied der Molkereigenossenschaft und der Warengenossenschaft gewesen. Erst 1941 sei der Kläger als Mitglied in das Hauptversicherungsbuch der Brandkassenvereinigung eingetragen worden. Schließlich wiesen auch weder die Versorgungs- noch die Unfallakten des Klägers darauf hin, daß der Kläger vor 1946 Unternehmer gewesen sei. Die Bezahlungen von Rechnungen durch den Kläger, die Teilnahme an genossenschaftlichen Versammlungen und etwaige Verhandlungen mit Behörden bewiesen keineswegs eine Unternehmerstellung; vielmehr ergebe der Umstand, daß der Vater den Betrieb vor seinem Tode weder an den Kläger übertragen, noch ihm verpachtet habe, sowie die Tatsache, daß er das Konto bei der Spar- und Darlehnskasse noch selbst inne gehabt habe, daß er dem Kläger nicht vor seinem Tode eine Unternehmerstellung habe einräumen wollen. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor: Er habe im einzelnen dargelegt, daß er schon seit 1919, mindestens aber seit 1936 wirtschaftlich Eigentümer gewesen sei, und habe dafür auch Beweis angetreten. Der Vater habe wegen Krankheit seit 1919 nicht mehr den Hof leiten können, deshalb habe der Kläger die selbständige Bewirtschaftung übernommen. Er habe über alles frei verfügen können, habe alle Geschäfte getätigt, sei Schuldner aller Bestellungen gewesen und habe damit das Betriebsrisiko getragen. All diese Beweise habe das LSG nicht erhoben. Wenn in dem Antrag als Beginn seiner Unternehmertätigkeit das Jahr 1946 angegeben worden sei, so sei dies darauf zurückzuführen, daß der Bürgermeister hier das Datum der grundbuchmäßigen Eigentumsübertragung als maßgebend angesehen habe. Auf wessen Namen das Bankkonto gelautet habe, sei ohne jede Bedeutung, da die Wirtschaftsführung im wesentlichen nicht über dieses abgerechnet worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 4. März 1963

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

und des SG Osnabrück vom 10. März 1960
sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.
Januar 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verur-
teilen, ihm Altersgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht dann ein Anspruch auf Altersgeld zu, wenn
er u.a. vor der Verpachtung an seinen Sohn am 1. November
1957 15 Jahre landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen
ist (§ 25 GAL aF). Das LSG hat diese Frage zu Unrecht ver-
neint, weil es nicht alle wesentlichen Punkte geklärt
hat, wie der Kläger mit Recht rügt. Die Unternehmerstel-
lung des Klägers für die Zeit vor 1946 braucht nicht auf
einem ausdrücklichen schriftlichen Vertrage mit seinem Va-
ter zu beruhen; es würde auch genügen, wenn er nach den
gesamten Umständen wirtschaftlich der Eigentümer war, ins-
besondere trotz der grundbuchmäßigen Eigentümereigenschaft
seines Vaters das Unternehmerrisiko getragen hat. Wie der
Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1963 (SozR GAL § 1
Nr. 6) bezüglich der Unternehmereigenschaft von Ehegatten
ausgeführt hat (diese Darlegungen müssen auch für diesen
Fall gelten, daß es sich um Vater und Sohn handelt), soll-
ten an den Nachweis einer ausdrücklichen oder stillschwei-
genden Vereinbarung keine allzu förmlichen Anforderungen
gestellt werden. Vor allem darf keine schriftliche Verein-
barung als einziges Beweismittel gefordert werden; eine
entsprechende tatsächliche Handhabung genügt. Es ist auch
nicht nur auf die äußeren Umstände abzustellen, wie Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tragung bei der Berufsgenossenschaft, bei der Milchgenossenschaft, bei der Spar- und Darlehnskasse oder auf die Führung des Bankkontos; entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die äußeren Umstände können allerdings zur Ergänzung der Beweiswürdigung dann herangezogen werden, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht eindeutig ersichtlich ist.

Bei dieser Rechtslage hätte das LSG durch Vernehmung der benannten Zeugen zunächst klären müssen, wie die tatsächliche Handhabung auf dem Hof des Klägers vor 1946 war, ob bzw. wie lange der Vater noch Einfluß auf die Wirtschaftsführung hatte. Hierfür war wesentlich, ob der Sohn ihm gegenüber abrechnen mußte und ob er die Überschüsse des Betriebes selbst behalten bzw. nach eigenem Gutdünken darüber verfügen durfte. Der Kläger selbst hatte vorgetragen, daß sein Vater nur Altenteilsansprüche auf seinen Lebensunterhalt und auf ein kleines Taschengeld hatte. Wenn dies der Fall war, so konnte nicht mehr von einer Unternehmerstellung des Vaters gesprochen werden, sofern dieser keinen Einfluß mehr auf die Wirtschaftsführung hatte.

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden. Weil die tatsächlichen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung des Senats nicht ausreichen, muß die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückver-

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

wiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten
des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)